

RICHTLINIEN

über die Gewährung von Beiträgen zur Verminderung von Ammoniakverlusten aus der Landwirtschaft

(vom 5. Februar 2010)

Das Amt für Landwirtschaft des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 2 des Kantonalen Landwirtschaftsreglements vom 22. Oktober 2002 (KLWR)¹ und den Regierungsratsbeschluss „Ressourcenprojekt Ammoniak“ vom 16. Juni 2009²,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Grundsatz und Voraussetzungen**

Artikel 1 Grundsatz

¹ Der Kanton fördert im Rahmen des jährlichen Voranschlags und des Ressourcenprojekts Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug bis längstens 2015 die Verminderung der Ammoniakverluste mit einzelbetrieblichen Beiträgen:

- a) beim Ausbringen der Hofdünger mit Schleppschlauchverteilern, und
- b) bei zusätzlichen baulichen Massnahmen bei Ställen und deren Einrichtungen.

² Die Förderung setzt eine finanzielle Leistung des Bundes voraus. Diese ist zeitlich befristet bis längstens Ende 2015.

Artikel 2 Voraussetzungen

Beiträge werden ausgerichtet, wenn:

- a) die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach Bundesrecht direktzahlungsberechtigt ist;

¹ RB 60.1113

² RRB 630-17

- b) die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller sich verpflichtet, das Hofdüngermanagement durch organisatorische Massnahmen bei der Hofdüngerausbringung, im Stall und Laufhof entsprechend dem Beratungskonzept zum Ressourcenprojekt Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug zu verbessern;
- c) die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller sich verpflichtet, die Ammoniakverluste aus der Tierhaltung mit einem dafür anerkannten Berechnungsmodell auf ihrem oder seinem Betrieb abzuschätzen.

2. Abschnitt: **Förderung des Einsatzes von Schleppschlauchverteilern**

Artikel 3 Beiträge

¹ Der Beitrag für die mit Schleppschlauchverteilern begüllte landwirtschaftliche Nutzfläche beträgt Fr. 45.– je ha landwirtschaftliche Nutzfläche und Güllegabe.

² Bei landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Talzone, in der voralpinen Hügelzone sowie in der Bergzone 1 und 2 werden für höchstens vier Güllegaben und bei landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Bergzone 3 und 4 für höchstens zwei Güllegaben je Jahr und für die gleiche Fläche Beiträge ausgerichtet.

³ Steillagen von mehr als 35 Prozent Hangneigung sind von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen.

Artikel 4 Kürzung und Verweigerung von Beiträgen

¹ Die Beiträge werden gekürzt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:

- a) vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder ungenügende Angaben macht;
- b) die Kontrollen erschwert;
- c) die notwendigen Meldungen nicht rechtzeitig erstattet;
- d) die verfügten Bedingungen und Auflagen nicht einhält.

² Für die Höhe der Kürzung und Verweigerung der Beiträge ist das Sanktionsschema zum Ressourcenprojekt Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug massgebend.

Artikel 5 Nachweispflicht

¹ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat unaufgefordert jährlich bis zum 31. Oktober den Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 2 sowie den Nachweis über die mit Schleppschlauchverteilern begüllte Fläche zu erbringen.

² Sie oder er hat die entsprechenden Unterlagen über die Erfüllung der Nachweispflicht mindestens sechs Jahre aufzubewahren.

3. Abschnitt: **Förderung zusätzlicher Massnahmen**

Artikel 6 Voraussetzungen

¹ Beiträge für zusätzliche bauliche Massnahmen im Stallbereich werden ausgerichtet, wenn diese wesentlich dazu beitragen, dass die Ammoniakverluste verringert werden.

² Die förderungswürdigen zusätzlichen Massnahmen legt das Amt für Landwirtschaft in Abstimmung mit den am Ressourcenprojekt beteiligten Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug fest.

Artikel 7 Beiträge

¹ Beiträge werden im Umfang von höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Kosten ausgerichtet.

² Beiträge unter Fr. 1'000.– werden nicht ausbezahlt. Für die gleiche bauliche Massnahme werden nur einmal Beiträge ausgerichtet.

Artikel 8 Anrechenbare Kosten

¹ Als anrechenbare Kosten nach Artikel 7 Absatz 1 gelten nur jene Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Massnahmen zur Verringerung der Ammoniakverluste stehen.

² Das Amt für Landwirtschaft legt in Abstimmung mit den Empfehlungen der überkantonalen Begleitgruppe zum Ressourcenprojekt Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug die anrechenbaren Kosten fest.

4. Abschnitt: **Verfahren**

Artikel 9 Kontrollen

¹ Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinien wird, soweit möglich, zusammen mit den öffentlich-rechtlichen Kontrollen zum Bezug der Direktzahlungen nach der Direktzahlungsverordnung³ kontrolliert.

³ SR 910.13

² Zusätzlich werden stichprobenweise weitere Betriebe überprüft.

Artikel 10 Beitragsgesuche

a) Einreichungstermin

¹ Das Gesuch für Beiträge nach Artikel 3 ist bis spätestens am 15. März des ersten Beitragsjahres beim Amt für Landwirtschaft einzureichen.

² Das Gesuch für Beiträge nach Artikel 7 kann in Abhängigkeit der baulichen Massnahmen laufend beim Amt für Landwirtschaft eingereicht werden.

Artikel 11 b) Unterlagen

Das Amt für Landwirtschaft erlässt Weisungen über die Form und den Inhalt der Gesuche sowie über die Anforderungen an die Nachweispflicht und regelt Einzelheiten, insbesondere auch die Verpflichtungsdauer, in einer Vereinbarung mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller.

Artikel 12 Auszahlung der Beiträge

Die Beiträge werden in der Regel bis spätestens am 31. Dezember des Gesuchsjahres ausbezahlt.

5. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. März 2010 in Kraft.

Im Namen des Amtes für Landwirtschaft
Der Amtsvorsteher: Markus Baumann